

► Arzneimittel-Abrechnung

Verkürzte Gültigkeit von Arzneimittelrezepten

| Am 03.07.2021 ist eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in Kraft getreten, die die Verkürzung der Gültigkeit von Arzneimittelrezepten bei den Ersatzkassen von einem Monat auf exakt 28 Tage zur Folge hat. Die Regelung gilt für Verordnungen von Fertigarzneimitteln, Rezepturen, Verbandstoffen, Diätetika, Teststreifen und Medizinprodukten mit Arzneimittelcharakter. |

Der Tag der Ausstellung des Rezepts zählt bei der Fristberechnung weiterhin nicht mit, nur die Vorlage des Rezepts muss innerhalb der Frist erfolgen. Eine verspätete Belieferung nach z. B. Beschaffung oder Genehmigung ist gestattet. Alle Ausnahmen zur Einlösefrist, die bestimmte Rezeptarten oder bestimmte Arzneistoffe betreffen, bleiben unverändert bestehen. Für Primärkassen mit Arzneimittelliefervertrag (ALV) NRW gilt seit dem 01.08.2021 ebenfalls die verkürzte Rezepteinlösefrist von 28 Tagen. Bis auf begründete Ausnahmen muss die Abgabe jedoch innerhalb dieser Frist erfolgen.

Tag der Ausstellung des Rezepts zählt bei der Fristberechnung weiterhin nicht mit

► Digitaler Impfausweis

Digitales Impfzertifikat für Genesene ist kein Genesenen-Zertifikat

| Die Ausstellung eines digitalen Impfzertifikats für Genesene ist seit dem 09.07.2021 in Apotheken über mein-apothekenportal.de möglich, die eines Genesenen-Zertifikats bislang jedoch noch nicht. |

Bei genesenen Personen ist nach einem Zeitraum von sechs Monaten eine Impfung für den Impfnachweis ausreichend. Diese muss als „Genesenen-Impfung“ zertifiziert werden. Entscheidend ist, dass die Impfung nach der Genesung durchgeführt wurde. Keine Zertifizierung darf erfolgen, wenn der Impfling erst nach seiner ersten Impfung an COVID-19 erkrankt ist. Ein Genesenen-Zertifikat hingegen können betroffene Personen bei ihrem Arzt erhalten, wenn der positive PCR-Test mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate alt ist.

Reihenfolge ist entscheidend: erst Genesung, dann Impfung

► Apothekervergütung

Erhöhte Abrechnungspreise für SARS-CoV-2-Impfstoffe

| Am 15.07.2021 trat die „Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung“ (CoronaImpfV) in Kraft. Seit dem 12.07.2021 erhalten Apotheken nun bei der Abgabe an Vertrags- und Privatärzte 7,58 Euro zzgl. Umsatzsteuer (USt) pro Durchstechflasche statt zuvor 6,58 Euro. |

Bei der Abgabe an Betriebsärzte gilt eine gestaffelte Vergütung: Jeweils bezogen auf die Abgabe innerhalb eines Kalendermonats an einen Leistungserbringer erhalten Apotheken für

- bis zu 100 Vials 7,58 Euro zzgl. USt je Vial,
- für 101 bis 150 Vials 4,92 Euro zzgl. USt je Vial und
- für jede weitere Durchstechflasche 2,52 Euro zzgl. USt.

(mitgeteilt von Apothekerin Anja Hapka, Essen)

Gestaffelte Vergütung für die Abgabe der Impfstoffe an Betriebsärzte